



Organisationsreglement (OgR) Schwellenkorporation Adalboden

Fassung vom 27. März 2024

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Organisation	4
2.1	Stimmberechtigte	4
2.2	Vorstand	8
2.3	Rechnungsprüfungsorgan	10
2.4	Angestellte	11
2.5	Rechnungsführung	11
2.6	Verantwortlichkeit	11
3.	Verfahren an der Mitgliederversammlung	11
4.	Finanzielles	12
5.	Aufsicht des Kantons	13
6.	Rechtliches	14
7.	Schlussbestimmungen	16
	Auflagezeugnis	18
	Anhang I: Schätzungswerte	19

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	<p>Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Adelboden (hiernach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Adelboden übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p>² Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BGS 751.111.1) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.</p>
Räumliche Begrenzung, Perimeterplan	<p>Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Adelboden.</p> <p>² Der Perimeterplan, bestehend aus Übersichtsplan 1:25'000 (Plan Nr. 1), Übersichtsplan Beitragsklassen 1:10'000 (Pläne Nr. 2.1 und 2.2), Detailplan Beitragsklassen 1:3'000 (Pläne Nr. 3.1 bis 3.15), alle Pläne vom 8. Oktober 2006, alle Pläne genehmigt am 4. September 2007 von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglements. Er beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bezeichnung und Benennung der Gewässer– Perimetergrenze– Beitragskriterien (Beitragsklassen I und II)– Parzellen-Nummern– Eigentumsgrenzen– Werkleitungen (mit Durchleitungsrecht, eingetragen im Grundbuch)
Meldepflicht	<p>Art. 3 Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis I) und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält (Art. 44 Abs. 2 WBG).</p>
Bauten und Anlagen Dritter	<p>Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer und im Gewässerraum zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.</p> <p>³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.</p>

⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Wasserbaupflicht
Kanton

Art. 5 ¹ Wo eine Kantonsstrasse gemäss Art. 7 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) mit ihren Bestandteilen gemäss Art. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG).

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen (Art. 28a Abs. 1 WBV).

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten (Art. 28a Abs. 3 WBV).

Duldungspflichten der
Anstösserin/des Anstössers
(Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2. Organisation

Organe

Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Die zur Vertretung der Schwellenkorporation befugten Angestellten

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

2.1 Stimmberechtigte

Mitgliederverzeichnis

Art. 8 ¹ Der Perimeterplan und das Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation einbezogenen Eigentümerinnen und Eigentümer

von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten.

² Zur Nachführung des Mitgliederverzeichnisses nimmt die Sekretärin oder der Sekretär mindestens einmal jährlich beim Grundbuch Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

Mitgliederversammlung

Art. 9 ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein

- wenn Geschäfte gemäss Art. 22 und 23 zu beschliessen sind,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.

Rechte

Stimmrecht

Art. 10 ¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis.

² Für jedes Grundstück, Baurecht sowie Durchleitungs- und Wegrecht für Anlagen gemäss Anhang I besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.

³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke oder Inhaberin oder Inhaber mehrerer Baurechte oder Durchleitungs- und Wegrechten ist, hat nur ein Stimmrecht.

Ausübung des Stimmrechts

a) natürliche Personen

Art. 11 ¹ Hat an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

b) Personenmehrheiten und juristische Personen

³ Sind an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht

- mehrere natürliche Personen
- eine juristische Person,
- mehrere juristische Personen oder
- juristische und natürliche Personen

Eigentümer oder Inhabende, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht verfügen darf.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht als Vertreter	<p>Art. 12 ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, AG, GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht nach Art. 10 hiervor, ausüben.</p> <p>² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.</p>
Ausschluss von Stellvertretungen	<p>Art. 13 Stellvertretungen sind nicht zulässig.</p>
Feststellung des Stimmrechts	<p>Art. 14 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.</p>
a) jederzeit	
b) an der Mitgliederversammlung	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident darf veranlassen, dass Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.</p>
Information	<p>Art. 15 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert Frist nach Art. 17 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichungsfrist	<p>Art. 17 ¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.</p> <p>² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 18 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.</p>

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 16 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 19** Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Petition **Art. 20** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen **Art. 21** Die Mitgliederversammlung wählt:
a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes
c) Das Rechnungsprüfungsorgan

Sachgeschäfte **Art. 22** Die Mitgliederversammlung beschliesst:
a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
c) Die Änderung des Grundeigentümerbeitragssatzes
d) Die Jahresrechnung, sofern dies gemäss Art. 28 Abs. 6 verlangt wird
e) Soweit CHF 500 000 übersteigend
– Neue Ausgaben,
– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
– Finanzanlagen in Immobilien,
– Verzicht auf Einnahmen,
– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
– Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
– Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
– Stellen und deren Besoldungsrahmen.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 23** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 24** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 25 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 26 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

2.2 Vorstand

Vorstand

Art. 27 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Der Gemeinde Adelboden steht ein Sitz im Vorstand zu. Der Gemeinderat von Adelboden kann der Mitgliederversammlung eine geeignete Person zur Wahl vorschlagen.

² Je ein Mitglied muss im Schulkreis

- Dorf-Stiegelschand-Gilbach
- Boden
- Ausserschwand-Holzachseggen-Hirzboden

wohnhaft sein.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag nach der Wahl und endet am Tag der Mitgliederversammlung, an der ordentliche Wahlen stattfinden.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁵ Die Entschädigung des Vorstands wird in einem separaten Reglement festgelegt.

Befugnisse	<p>Art. 28 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p>⁴ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i. S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.</p> <p>⁵ Er genehmigt das Budget der Erfolgsrechnung und den Finanzplan.</p> <p>⁶ Er genehmigt die Jahresrechnung, sofern nicht 5 Stimmberechtigte einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen.</p> <p>⁷ Die Jahresrechnung liegt 30 Tage vor der Genehmigung durch den Vorstand in der Gemeindeverwaltung Adelboden mit dem Hinweis auf das Vorgehen gemäss Abs. 6 auf. Die Auflage ist im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde zu publizieren.</p>
Unterschrift	<p>Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.</p> <p>² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 30 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn sie von der Präsidentin oder Präsidenten und bei Unterhalt auch von der Schwellenmeisterin oder Schwellenmeister visiert ist.</p>
Sitzung	<p>Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Drei Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 32 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mit.</p>

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 33 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 34 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.

² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

⁴ Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

Protokoll

Art. 35 ¹ Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Beschlüsse des Vorstandes sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.3 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 36 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.

² Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 37 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).

² Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.

2.4 Angestellte

Privatrechtlich Angestellte **Art. 38** ¹ Der Vorstand schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

2.5 Rechnungsführung

Stellung **Art. 39** Die Kassierin bzw. der Kassier der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, haben an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Erfüllung durch Gemeinde Adelboden oder Dritte **Art. 40** Der Vorstand kann Sekretariat und Rechnungsführung (Sekretärin bzw. Sekretär und Kassierin bzw. Kassier) durch die Gemeinde Adelboden oder Dritte (Treuhandfirma, Private) ausführen lassen. Er schliesst dazu mit den Beauftragten einen schriftlichen Vertrag (Leistungsvereinbarung) nach Obligationenrecht ab.

2.6 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 41** ¹ Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3. Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren **Art. 42** ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung des Organisationsreglements der Gemeinde Adelboden.

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Adelboden mit.

Unvereinbarkeit **Art. 43** ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) Angestellten der Schwellenkorporation

Ausscheidungsregeln

Art. 44 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 43 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

4. Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 45 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Inhabenden von Baurechten sowie Durchleitungs- und Wegrechten innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, die sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan

Art. 46 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

- Beitragsklasse I (100 Prozent der Schatzung): umfasst dasjenige Gebiet, das im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist),
- Beitragsklasse II (75 Prozent der Schatzung): umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen).

³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang I bilden Gegenstand der Perimeterschatzung.

Perimeterschätzung	<p>Art. 47 ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der am 31. Dezember rechtsgültige amtliche Wert.</p> <p>² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang I einzusetzen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten haben dem Vorstand die entsprechenden Werte (Laufmeter) bekannt zu geben.</p>
Beitragsschuldnerin und -schuldner	<p>Art. 48 ¹ Beiträge schuldet, wer am 31. Dezember des Beitragsjahres Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.</p> <p>² Im Falle eines Baurechts oder Durchleitungs- und Wegrechts, schuldet die oder der Berechtigte den Beitrag.</p>
Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes	<p>Art. 49 Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 1.0 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 47 nicht überschreiten.</p>
Bilanzüberschuss	<p>Art. 50 ¹ Die Schwellenkorporation kann nicht verwendete jährliche Grundeigentümerbeiträge als Ertragsüberschuss ausweisen. Der Ertragsüberschuss wird im Eigenkapital (Bilanzüberschuss) bilanziert.</p> <p>² Die Höhe des Bilanzüberschusses darf den Betrag von CHF 5 000 000 nicht übersteigen.</p> <p>³ Ein Bilanzüberschuss bis zum Betrag in Abs. 2 darf nur ausgewiesen und eingesetzt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none">– Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder– die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, die einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.
Vergabe von Arbeiten	<p>Art. 51 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>

5. Aufsicht des Kantons

Gewässerkontrolle	<p>Art. 52 ¹ Das Tiefbauamt, Obergerienieurkreis I überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).</p>
-------------------	---

² Bei Bedarf begehrt das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental jährlich die Gewässer (Art. 44 Abs. 3 WBG).

Teilnahme an Sitzungen
Vorstand

Art. 53 Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden hat ohne Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

6. Rechtliches

Änderung des Reglements
oder des Perimeters

Art. 54 ¹ Für die Änderung des Reglements oder des Perimeters gilt die Gemeindegesetzgebung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen (Art. 52 Abs. 1 WBV).

² Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen. Wird die Änderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Änderung des Reglements ab (Art. 52 Abs. 3 WBV).

³ Die Änderungen des Perimeters und des Reglements unterliegen der Genehmigung durch das Tiefbauamt (Art. 52 Abs. 4 WBV).

Auflage

Art. 55 ¹ Der geänderte Perimeterplan und das geänderte Reglement sind während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

² Die öffentliche Auflage erfolgt vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Gemeindeverwaltung Adelboden oder an einem anderen vom Gemeinderat von Adelboden bezeichneten Ort.

³ Die Auflage wird im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde publiziert.

⁴ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung des
Wasserbauplans

Art. 56 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Auflösung der
Schwellenkorporation

Art. 57 ¹ Will sich die Schwellenkorporation auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Adelboden und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamtes beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Adelboden über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Erhebung Grund-
eigentümerbeiträge

Art. 58 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde bei der Regierungsrätin oder dem Regierungsrat des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen, Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, die sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteilen i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 59 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Bussen

Art. 60 ¹ Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5 000 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

7. Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 61** Die Mitgliederversammlung erlässt den Anhang I (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung **Art. 62** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Reglement vom 1. Juni 2007 der Schwellenkorporation Adelboden aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Adelboden hat dieses Reglement am 6. Juni 2024 angenommen.

Der Präsident

Der Sekretär

.....

Abraham Pieren-Schranz

.....

Toni Bircher

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 3. April 2024 bis 3. Mai 2024 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeverwaltung von Adelboden öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger Nr. 14 vom 3. April 2024 bekannt.

Ort, Datum

Der Sekretär

.....
Toni Bircher

Anhang I: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
- Grundstücke (ohne Strassen)
 - Gebäude
 - Anlagen der Wasserversorgung
 - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
 - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist¹
- 2. Schätzungswerte*
- Kabelanlagen der Telekommunikationsunternehmen werden wie folgt bewertet:²
 - Trasse CHF 22.50 pro Laufmeter
 - oberirdische Leitungen CHF 3.50 pro Laufmeter
 - Leitungen der BKW und LWA werden wie folgt bewertet:
 - oberirdisch Niedersp. CHF 3.50 pro Laufmeter
 - Kabelleitung Niedersp. CHF 22.50 pro Laufmeter
 - oberirdisch 16 kV CHF 35.00 pro Laufmeter
 - oberirdisch 50 kV CHF 40.00 pro Laufmeter
 - Kabelleitung 16 kV CHF 35.00 pro Laufmeter
 - Kabelleitung 50 kV CHF 40.00 pro Laufmeter
 - Strassen werden wie folgt bewertet:
 - Kantonsstrassen CHF 700.00 pro Laufmeter

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.07.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.